

Rundschreiben

Job-Center

Datum: 28.03.2006

An alle Assistenten/innen, Leistungssachbearbeiter/innen, Herrn Immel, Herrn Fröhlich, Widerspruchsstelle, Frau Teamleiterin Bieser, Frau Teamleiterin Bolz, Herrn Teamleiter Burkert

Von: Geschäftsführung

Betreff: Erstaussstattungen für Wohnung einschl. Haushaltsgeräten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 sind u.a. **Erstaussstattungen** für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten nicht von der Regelleistung erfasst und deswegen (bei Vorliegen der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen) gesondert zu erbringen. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Stadt Mainz als kommunalen Träger (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II).

In der letzten Teamleiterbesprechung wurde die Bitte geäußert, für die praktische Handhabung eine Liste der notwendigen Erstaussstattungsgegenstände zu erstellen.

Dieser Bitte nachkommend sind im Rahmen der Wohnungserstaussstattung folgende Einrichtungsgegenstände notwendig:

1. Küche

- Küchenschrank
- Küchentisch
- Stuhl / Stühle (entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft)
- Kochgelegenheit; bei Einzelpersonen Doppelkochplatte, bei Mehrpersonenhaushalten Elektroherd
- Kühlschrank
- Geschirr; hier ist grundsätzlich auf das Angebot von ZMO (Geschirrkeller) zu verweisen

2. Wohnzimmer

- Wohnzimmerschrank bzw. Anrichte
- Wohnzimmertisch
- Sitzgelegenheiten entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

3. Schlafzimmer

- Schlafzimmerschrank
- Bett(en) einschl. Matratzen; bei Einzelpersonen ggf. Liege
- Bettwäsche (Kopfkissen, Deckbett, Bettlaken, Bett-, Kopfkissenbezüge und Laken für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zwei Mal)

4. Sonstiges

- Waschmaschine
- Lampen für jedes Zimmer
- ggf. Gardinen (sofern Wohnung von außen einsehbar)
- Radiogerät
- Bügeleisen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ersatzbeschaffungen grundsätzlich von der Regelleistung erfasst sind. Bei Geltendmachung eines entsprechenden Bedarfes ist jedoch einzelfallbezogen zu prüfen, ob es sich um einen so genannten unabweisbaren Bedarf handelt, der weder durch das Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt eine darlehensweise Hilfestellung.

Sofern es sich um die Erstausrüstung handelt, ist einzelfallbezogen der Bedarf zu ermitteln. Dabei sind insbesondere mietvertragliche Regelungen zu beachten; bei Voll- oder Teilmöblierung bzw. bei Appartements besteht ein reduzierter oder gar kein Bedarf an Erstausrüstungsgegenständen. In Zweifelsfällen ist der Außendienst der Stadt Mainz einzuschalten.

Bei Waschmaschinen, insbesondere für Alleinstehende, ist ebenfalls zu prüfen, ob der Mietvertrag Regelungen enthält, ob eine Waschmaschinenbenutzung möglich ist. Insbesondere bei Jugendlichen, die den elterlichen Haushalt verlassen (haben) ist vor allem dann, wenn zwischen Wohnungsanmietung und Hilfebeantragung ein gewisser Zeitraum liegt, zu prüfen bzw. aufzuklären, wie in der Zwischenzeit die Wäschereinigung durchgeführt wurde.

Grundsätzlich sind die genannten Bedarfe für Wohnungseinrichtung durch gebrauchte Möbel (SPAZ gGmbH, Ahorn) zu befriedigen, lediglich bei den so genannten elektromaschinellen Haushaltsgeräten (Kühlschränke, Waschmaschinen, Elektroherde, Doppelkochplatten) sowie bei Matratzen und Bettwäsche ist auf neue Bedarfsgegenstände zurückzugreifen. Bei den elektromaschinellen Haushaltsgeräten wird insbesondere auf das Angebot der Firma Kahnert verwiesen.

Unter Berücksichtigung des Einzelfallgrundsatzes ist es durchaus denkbar, dass die obige Liste der möglichen Erstausrüstungsgegenstände zu erweitern ist; sofern ein darüber hinausgehender Bedarf geltend gemacht wird, ist dies dem / der Leistungssachbearbeiter/in zur Entscheidung vorzulegen. Von dort erfolgt ggf. eine Abstimmung mit der zuständigen Teamleitung. Als Beispiel hierfür ist das Fernsehgerät zu nennen. Grundsätzlich ist ein solcher Bedarf abzulehnen. Einzelfallbezogen sind jedoch Fallkonstellationen denkbar (z. B. Kontaktschwäche, längeres Krankenlager), die eine Beihilfestellung erforderlich machen (könnten).

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Diehl

Rundschreiben

Job-Center

Datum: 04.03.2005

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Teams 1, 2 und 5

Von: Geschäftsführung

Betreff: Erstausrüstung für Schwangerschaft und Geburt

Bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzung besteht im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende auch ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die (notwendige) Säuglingserstausrüstung und den Sonderbedarf für die werdende Mutter (Umstandskleidung).

Der notwendige Bedarf ist aus Mitteln der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur so weit zu decken, wie er nicht bereits durch Geschenke, Leihgaben o.ä. gedeckt ist. Zur Prüfung dieser Feststellung ist eine Erklärung aufzunehmen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf keinen Fall auf Leistungen von Stiftungen, wie z.B. „Mutter und Kind“ oder „Familie in Not“, verwiesen wird; gleichwohl wirken Leistungen dieser Stiftungen, sofern sie bereits erfolgt sind, bedarfsmindernd.

Weiterhin ist grundsätzlich festzustellen, dass es durchaus zumutbar ist, Teile der Säuglingserstausrüstung als gebrauchte Gegenstände zu verwenden. Diesem Umstand wurde bei der Festlegung der nachfolgend genannten Beträge Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund gelten für die genannten Bedarfe für den Bereich des Job-Centers Mainz ab sofort folgende Festlegungen:

1. Erstausrüstung für den Säugling (bis zum 6. Lebensmonat)

- 5 Windelhöschen
- 30 Mullwindeln
- 6 Hemdchen
- 6 Jäckchen
- 6 Höschen
- 6 Strampler
- 2 Häubchen bzw. Mützen
- 6 Nabelbinden
- 1 Paar Wollschühchen
- 2 Moltontücher
- 1 Ausfahrgarnitur

Hierfür wird ein Pauschalbetrag von 160 Euro gewährt.

2. **Bettausstattung**

- 1 mittelfeste Matratze 40 Euro
- 3 Betttücher zu je 10 Euro = 30 Euro
- 1 Kopfkissen 12,50 Euro
- 1 leichte Wolldecke 8,50 Euro
- 2 Bettwäschegarnituren zu je 11,50 Euro = 23 Euro

Ergibt zusammen 114 Euro

3. 1 **Kinderbett** (gebraucht) 75 Euro

4. **Fortbewegung**

1 Kinderwagen (komplett mit Matratze und Zudecke), gebraucht 100 Euro
Hierbei ist die Hilfeempfängerinnen darauf hinzuweisen, dass bei späterem Bedarf für einen Buggy dieser Kinderwagen zu verkaufen und der Verkaufserlös für den Buggy zu verwenden ist.

5. **Umstandskleidung**

- 2 Kleider/Hosen zu je 35 Euro = 70 Euro
- 2 Blusen/Pullover zu je 25 Euro = 50 Euro
- 2 Nachthemden zu je 15 Euro = 30 Euro
- 2 Still-BH zu je 15 Euro = 30 Euro
- 1 Bademantel/Morgenrock (sofern nicht vorhanden) 25 Euro

Ergibt zusammen 180 Euro bzw. 205 Euro

Aufwendungen für den Pflegebedarf und Ernährungszubehör werden nicht anerkannt, da diese über die Regelleistungen abgedeckt sind.

Antragstellung/Bewilligung

Die Gewährung der erwähnten einmaligen Beihilfen hängt von der Geltendmachung der / des entsprechenden Bedarfe(s) ab; dies geschieht regelmäßig durch Antragstellung der Hilfeempfängerinnen.

Nach erfolgter Bedarfsprüfung sind die zu bewilligenden Beihilfen rechtzeitig zu gewähren; diese rechtzeitige Gewährung bedeutet grundsätzlich, dass Beihilfen für

- Umstandskleidung zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, keinesfalls aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats
- Säuglingsausstattung zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats, keinesfalls vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats

zur Auszahlung zu bringen sind.

Die zu bewilligenden Beihilfen sind grundsätzlich durch Geldleistung zu gewähren. Nur in Ausnahmefällen (z.B. wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Beihilfe nicht zweckentsprechend verwendet wird) erfolgt die Hilfestellung ganz oder teilweise durch Ausstellung eines Bestellscheines.

Über die zu bewilligende Beihilfe ist ein schriftlicher Bescheid zu fertigen; dabei ist vor allem auf die Festlegungen bei Kinderwagen (siehe 4.) hinzuweisen.

Die insgesamt zu bewilligende Beihilfe für Erstlingsausstattung und Bedarf der schwangeren Mutter darf einen Gesamtbetrag von 629 Euro bzw. 654 Euro nicht übersteigen; für die Erstlingsausstattung steht ein Höchstbetrag von 449 Euro zur Verfügung.

Die Beihilfe in dieser Höhe ist grundsätzlich beim 1. Kind zu gewähren. Wird innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwei Jahren ein erneuter Bedarf geltend gemacht, ist davon auszugehen, dass der notwendige Bedarf (zumindest teilweise) durch die frühere Beihilfegewährung noch abgedeckt ist. Aus diesem Grunde ist in diesen Fällen der o.g. Pauschalbetrag grundsätzlich um 50 % zu kürzen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Kürzung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Diehl